

Leistungsvereinbarung
über
ambulante heilpädagogische Maßnahmen (Frühförderung)

Zwischen dem

Verein Frühförderung Emden e.V.
Kolberger Straße 5
26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsanbieter genannt)

und der

Stadt Emden
Maria-Wilts-Str. 3
26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

wird die nachstehende Leistungsvereinbarung gem. §§ 75 ff SGB XII geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist es, Kindern im noch nicht schulpflichtigen Alter, die entwicklungsverzögert, behindert oder von Behinderung bedroht sind, mit ambulanten heilpädagogischen Maßnahmen nach §§ 53 bis 60 SGB XII sowie § 17 II AG KJHG in Verbindung mit § 56 SGB IX zu unterstützen.

Der Leistungsanbieter verpflichtet nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages, leistungsberechtigte Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter zu betreuen.

2. Personenkreis

Zielgruppe dieses Angebotes sind Kinder

- in noch nicht schulpflichtigem Alter (Säuglinge, Kleinkinder, Vorschulkinder), die entwicklungsverzögert, behindert oder von Behinderung bedroht sind, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung und
- die ihren Wohnsitz in der Stadt Emden haben.

Da Kinder in noch nicht schulpflichtigem Alter in engster Verbindung mit und Abhängigkeit von ihren Eltern oder Personensorgeberechtigten und ihres sozialen Umfeldes leben, sind diese unmittelbar und untrennbar in das Hilfeangebot einzubeziehen (familiengerechte Hilfen nach § 16 SGB XII).

Andere als zum Personenkreis zählende Personen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Leistungsträgers aufgenommen werden.

3. Art der Leistung

Die Frühfördermaßnahme ist eine eigenständige Leistung.

Der Leistungsanbieter erbringt die ambulante heilpädagogische Maßnahme als Sachleistung nach §§ 53 bis 60 SGB XII; die Leistung wird in der Regel im häuslichen Umfeld des Kindes erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Näheres hierzu regeln – neben dieser Leistungsvereinbarung - auch die zwischen den Parteien abzuschließenden Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

4. Ziel der Leistung

Grundlegende Ziele heilpädagogischer Maßnahmen sind:

- Die Führung eines Lebens, das der Würde des Menschen entspricht, wird ermöglicht (§ 1 Satz 1 SGB XII).
- Im Sinne der Inklusion soll die uneingeschränkte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für alle Kinder von Anfang an gewährleistet sein.

Weitere Ziele der heilpädagogischen Maßnahmen sind:

- Hilfe zu Selbständigkeit leisten (§ 1 Satz 2, § 16 Satz 2 SGB XII),
- Kräfte der Familie zur Selbsthilfe und Festigung des Zusammenhaltes der Familie stärken (§ 16 Satz 2 SGB XII),
- drohende Behinderung verhüten, Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern (§ 53 Abs. III SGB XII) und
- gesellschaftliche Eingliederungshilfe leisten (§ 53 Abs. III SGB XII).

Die Umsetzung dieser Ziele im Einzelfall wird durch das oberste Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ geprägt.

Dabei ist jede Hilfe nach dem individuellen Bedarf und der jeweiligen Lebenssituation des Kindes auszurichten und muss alters- und entwicklungsspezifisch sein (§ 9 SGB XII).

Heilpädagogische Maßnahmen bei Säuglingen, Kleinkindern und Vorschulkindern werden deshalb in der Regel im familiären Lebensraum unter Einbeziehung der Bezugspersonen durchgeführt (§ 16 SGB XII).

5. Inhalt der Leistung

Umfang, Art, insbesondere Intensität, Dauer und Häufigkeit von Frühförderung richten sich stets nach dem individuellen Bedarf des einzelnen Kindes und seiner Familie.

Frühförderung kann von Geburt an oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und wird weitergeführt, solange ein Bedarf besteht.

Frühförderung endet

- mit dem Übergang des Kindes in eine andere, seiner Entwicklung angemessenen Form der Förderung oder
- wenn das Kind keiner Frühförderung mehr bedarf oder
- wenn Eltern dies wünschen.

Dies gilt auch, wenn Frühförderung andere Erziehungs- und/oder Förderungsformen für das Kind begleitet.

Frühförderung wird nur gewährt, wenn eine entsprechende Verordnung von einem/r Facharzt/Fachärztin für Kinderheilkunde und Jugendmedizin ausgestellt ist.

Näheres regeln Entgelt- und Prüfungsvereinbarung.

Die Hilfe umfasst ausgehend vom individuellen Hilfebedarf:

Direkte Betreuungsleistungen:

- Anamnese und Entwicklungs-/Förderdiagnostik
- Frühberatung
- Begleitung des Kindes und Begleitung und Beratung seiner Bezugspersonen
- pädagogische Hausfrühförderung im sozialen Umfeld des Kindes
- pädagogische Förderung in den Räumen der Frühförderstelle
- pädagogische Kleingruppenarbeit
- Eltern - und Familienarbeit
- pädagogische Integrationshilfen und Förderung in Kindertagesstätten und Kindergärten
- Interdisziplinäre Koordination
- Das Herstellen fördernder Bedingungen für eine positive Entwicklung
- laufende Förderdiagnostik (sozialpädagogische Diagnostik unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten)
- Gesprächsführung, Elternberatung

Pro Woche wird mindestens eine Betreuungseinheit/Fördereinheit geleistet.

☐ Indirekte Betreuungsleistungen:

Die zeitlichen Rahmenbedingungen müssen neben der eigentlichen Frühfördertätigkeit (Beratung und Hilfestellung für Eltern und Familie, Entwicklungsförderung des Kindes) auch die vorbereitenden, parallellaufenden und nachbereitenden Tätigkeiten, die die Voraussetzungen für eine gelingende Frühförderung sind und die primäre Arbeit erst zur Wirkung bringen, ausreichend ermöglichen. Im Einzelnen ergeben sich dabei folgende indirekte Leistungen:

- Erstellen und laufende Überprüfung der Förderkonzepte für die einzelnen Kinder
- Vor- und Nachbereitungszeiten für die einzelnen Betreuungseinheiten
- Dokumentation
- Beschaffung, Katalogisierung und Pflege von Spielmaterial, von Fachbüchern und -artikeln (zur Orientierung am fachwissenschaftlichen Fortschritt) sowie von Elternliteratur
- Arbeit im Team,
- Supervision
- Fortbildung
- Fallbesprechungen mit einzelnen Teammitgliedern
- Besuche bei niedergelassenen Ärzten und Therapeuten sowie sonstigen Fachleuten
- Koordinierungsgespräche mit Fachleuten außerhalb des Teams der Frühförderstelle, Koordinierungsaufgaben mit anderen Diensten und Einrichtungen sowie Vermittlungsaufgaben
- Absprachen mit weiterführenden Einrichtungen
- Erstellen von Unterlagen für die Kostenträger, Absprache und Verhandlung mit ihnen
- Besuche bei Behörden
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fahrzeiten und Zeiten für Pflege und Wartung der Dienstfahrzeuge
- Bei Bedarf Anleitung eines studentischen Projekts und Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Ostfriesland (zur Orientierung am fachwissenschaftlichen Fortschritt)

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die jeweils erforderliche Leistung sicherzustellen.

6. Qualität der Leistungen

Der Leistungsanbieter ist dafür verantwortlich, dass die erbrachten Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen.

Insbesondere ist er verpflichtet:

- dem Leistungsträger eine allgemeine Beschreibung und eine fachlich ausdifferenzierte Konzeption vorzulegen und fortzuentwickeln;
- im Rahmen der Qualitätssicherung mit anderen Anbietern vor Ort zu kooperieren;
- eine Einbindung in die örtlichen Versorgungsstrukturen und das Gemeinwesen des Leistungsträgers anzustreben (z.B. die Mitgliedschaft im Arbeitskreis Integrative Erziehung);
- die erbrachten Leistungen für jedes leistungsberechtigte Kind nachvollziehbar zu dokumentieren und sie sachgerecht fortzuschreiben; dieses schließt die Darstellung des Unterstützungsbedarfs für jeden Einzelfall einschließlich der Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Familie des leistungsberechtigten Kindes und ggf. – soweit im Einzelfall angezeigt – mit dritten Fachstellen ein.

Näheres zur Qualität der Leistungen und ihrer Prüfung regelt die Prüfungsvereinbarung.

7. Personal

Für die Durchführung der Frühfördermaßnahme hat der Leistungsanbieter ausreichend geeignetes Personal vorzuhalten.

Um Gestaltung, Integration, Förderung von Lernprozessen, lebenspraktische Unterstützung und Anleitung (Aktivierung, dialogische Begleitung, Anregung, Förderung, Vermittlung von persönlichen und sozialen Kompetenzen), beratende Begleitung mit ganzheitlicher Sicht auf die Familien und die Erziehenden im Sinne des zu betreuenden Kindes zu leisten, sind Fachkräfte mit der Qualifikation Diplom-Sozialpädagogin/-arbeiterin oder Diplom-Sozialpädagoge/-arbeiter - möglichst mit einer Zusatzausbildung „Pädagogische Frühförderung“ oder einer vergleichbaren Zusatzausbildung – zu beschäftigen.

Die Notwendigkeit der Einstellung von Diplom-Sozialarbeiterinnen/-arbeiterinnen oder Diplom-Sozialpädagogen/-pädagoginnen ist begründet in einem grundsätzlichen, professionellen Verständnis für gesellschaftliche Zusammenhänge. Die Kenntnis systemimmanenter Probleme, mit denen Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern im Alltag konfrontiert sind, ist unerlässlich.

Koordinierungs- und Beratungsaufgaben werden unter den Fachkräften des Leistungsanbieters abgesprochen.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit findet mit vor Ort befindlichen externen Fachkräften statt.

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, für eine geeignete Fortbildung und Supervision des Personals Sorge zu tragen.

Die Qualität der personellen Leistungen ist durch den Leistungsanbieter in Form von Dienstbesprechungen, Beratung und fachlich qualifizierte Anleitung sowie durch geeignete Fort- und Weiterbildung sicherzustellen.

Der Leistungsanbieter koordiniert den fach- und bedarfsgerechten Einsatz des Personals.

8. Betriebsstätte, räumliche und sächliche Ausstattung

Der Leistungsanbieter verfügt über die betriebsnotwendige räumliche und sächliche Ausstattung in der Kolberger Straße 5. Der Arbeitsort der Fachkräfte ist in der Regel das häusliche Umfeld des leistungsberechtigten Kindes. Für die Fachkräfte sind in den Räumen des Leistungsanbieters ausreichend Büros, ein Besprechungsraum, eine Küche und ein Kindergruppenraum vorhanden. Für die Dokumentation der Betreuungsleistungen steht eine zeitgemäße Kommunikations- und Bürotechnik zur Verfügung.

9. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und endet mit Ablauf des . Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach § 78 SGB XII.

10. Schriftform, Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

Emden, den

Emden, den

Verein Frühförderung Emden e.V.

Stadt Emden –Oberbürgermeister-